



Gemeinde Weil im Schönbuch

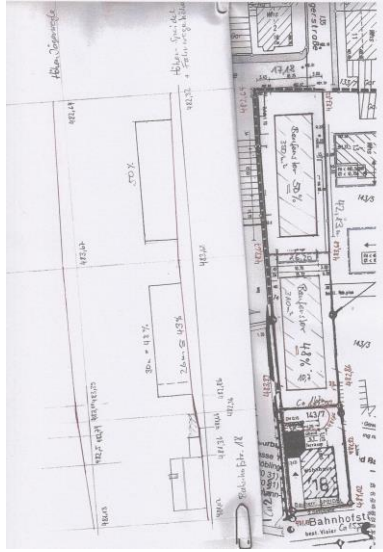
Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Marktplatz West, 1. Änderung“

Frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen und Beschlussvorschläge, Stand 19.12.2019

Lfd. Nr.	Öffentlichkeit	Frist vom 02.09.2019 bis 30.09.2019
		Stellungnahme vom
1	Stellungnahme 1, 2 Unterschriften	05.09.2019
2	Stellungnahme 2, 1 Unterschrift	09.09.2019
3	Stellungnahme 3, 1 Unterschrift	26.09.2019
4	Stellungnahme 4, 1 Unterschrift	03.09.2019
5	Stellungnahme 5, 1 Unterschrift	03.09.2019

Lfd. Nr.	Öffentlichkeit	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs-/Beschlussvorschlag
1	Stellungnahme 1 Schreiben vom 05.09.2019	Aufstellung des Bebauungsplans „Marktplatz-West, 1.Änderung“ Flurstück 143/4 Bezüglich des Bebauungsplans Marktplatz West möchten wir folgende Punkte anmerken und um entsprechende Prüfung und Änderung im Bebauungsplan bitten. Das Flurstück wird in zwei Abschnitte aufgeteilt. Auf dem Flurstück sind aktuell zwei Baufenster geplant. Ein nördlich liegendes Baufenster mit 32 m x 11 m und ein südlich liegendes Baufenster mit 24 m x 11 m. Dieser Änderungsantrag betrifft das südlich liegende Baufenster: - Das Baufenster soll an die nördliche Grenze des Grundstücks verschoben werden. - Das südlich liegende Flurstück soll im Verhältnis der Grundstücksgröße ebenso bebaut werden können wie der nördlich liegende Grundstücksteil. Aktuell sind hier Baufenster von 50 % der Fläche im Gegensatz zu 38 % der Grundstücksfläche geplant. Daher bitten wir das Baufenster entsprechend auf 50 % der Grundstücksfläche zu vergrößern. Zur Begründung - Die Erschließung des Grundstücks erfolgt über das südlich liegende Flurstück 143/7. Die Zufahrt, sowie die Park- und Wendemöglichkeiten müssen daher im Süden des Flurstücks, angrenzend an das Flurstück 143/7 liegen, da der Weg bis zum nördlichen Ende für Wendemöglichkeiten und Stellplätze zu weit und zu schmal ist. - Die Vergrößerung des Baufensters und das Verschieben an die nördliche Grenze sind ebenso aufgrund der topografischen Gegebenheiten zwingend erforderlich: Die Bebauung Grundstücks und Nutzung für Stellplätze ist	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. - Das Baufenster wurde im vorliegenden Entwurf um rund 5 m weiter nach Norden verschoben. Trotzdem bleiben die baulich nutzbaren Flächen der Bahnhofstraße zugeordnet und die Grünflächen bilden zwischen der Bahnhofstraße und der Bismarckstraße zusammenhängende Gartenbereiche. - Für beide geplanten Grundstücke wurde eine GRZ von 0,4 festgesetzt. Dadurch, dass das nördliche Baufenster etwas größer ist, kann ein zukünftiges Gebäude innerhalb des Baufensters verschoben werden, dieses aber nicht ganz ausfüllen, d. h. Baufenster bedeutet nicht in jedem Fall Gebäudegröße. - Wie oben dargestellt wurde das Baufenster für das südliche geplante Grundstück im überarbeiteten Entwurf nach Norden verschoben. - Eine Vergrößerung des Baufensters ist nicht erforderlich, da die GRZ von 0,4 ohnehin nicht überschritten werden darf. Wie dargestellt wurde das Baufenster nach Norden verschoben.

Lfd. Nr.	Öffentlichkeit	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs-/Beschlussvorschlag
		im südlichen Teil des Flurstücks aufgrund der gegebenen Steigung nur bedingt möglich. Die gewünschten Änderungen erhöhen lediglich die erforderliche Flexibilität, haben jedoch keinen Einfluss auf die Größe eines Bauvorhabens, da diese weiter durch die Grundflächenzahl festgelegt ist. Das angepasst Baufenster (48 % des Flurstücks) haben wir Ihnen im angehängten Plan einskizziert, es verbleibt noch immer eine Luftschneise von ca. 11 m zwischen den Baufenstern. Außerdem haben wir Ihnen den Geländeschnitt angehängt aus dem hervorgeht, dass sinnvollerweise mit der Bebauung, auch für Stellplätze, erst nach der Steigung begonnen werden kann. Die oben genannten Punkte bitten wir im Bebauungsplan zu berücksichtigen. Bitte teilen Sie uns mit, falls dies nicht möglich sein sollte. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. 	Eine zusätzliche Flexibilität ist städtebaulich zugunsten der Gewährleistung von zusammenhängenden Gartenflächen nicht erwünscht. Der Plan wurde zur Kenntnis genommen und der Bebauungsplan im Entwurf entsprechend den o. g. Ausführungen überarbeitet. Der Eigentümer erhält nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens über das Abwägungsergebnis Nachricht, Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Öffentlichkeit	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs-/Beschlussvorschlag
2	Stellungnahme 2 Schreiben vom 09.09.2019	Wie telefonisch mit Frau Binder besprochen, widerspreche dem Bebauungsplan. Die Planungslinie sieht im geänderten Baufenster eine Grenzbebauung an mein Grundstück Flurstücknummer 142 vor. Im bestehenden Bebauungsplan besteht ein Grenzabstand. Bitte um Bestätigung des Erhalts des Widerspruchs.	Wird zur Kenntnis genommen. Für die überbaubare Grundstücksflächen wurden Baugrenzen festgesetzt (Baufenster) auf diese Grenzen darf nur insofern gebaut werden, dass die Bebauung nicht den Abstandsregelungen der Landesbauordnung (LBO) widerspricht. Nach § 5 LBO ist ein Grenzabstand von mindestens 2 m für Wände bis 5 m Breite und für Gebäude von mindestens 2,5 m einzuhalten. Durch das bis auf ca. 1 m an die Grundstücksgrenze heranragende Baufenster wird im Zusammenhang mit Ziffer 6 der textlichen Festsetzungen gleichzeitig geregelt, dass auch Nebenanlagen, Garagen, Carports und Stellplätze innerhalb dieser Fläche liegen müssen und nicht wie ansonsten nach § 6 LBO zulässig auf die Grenze gebaut werden dürfen. Eine Änderung des Baufensters ist damit nicht erforderlich. Die Behandlung der Stellungnahme wird entsprechend dem Baugesetzbuch am Ende des Verfahrens mitgeteilt.
3	Stellungnahme 3 Schreiben vom 26.09.2019	Hiermit bitte ich um Ergänzung der Firstrichtung (Ost-West-Ausrichtung) in der Anlage rot gekennzeichnet, im Bebauungsplan „Marktplatz-West, 1. Änd.“ Grundstück 143/5 	Wird zur Kenntnis genommen. In der Überarbeitung des Entwurfs wurde die zulässige Firstrichtung wie angeregt ergänzt.

Lfd. Nr.	Öffentlichkeit	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs-/Beschlussvorschlag
4	Stellungnahme 4 Schreiben vom 03.09.2019	Hiermit schreibe ich Ihnen meine Anregung zum neuen Baufenster. Meine Flurstück 143/3 1. Das neue Baufenster sollte meiner Ansicht nach etwas nach Norden versetzt werden. So dass man Garten im Süden hat. Siehe Anlage  2. Die Garagen könnte man doch auch außerhalb des Baufensters legen, Platz wäre doch da. 3. In meinem bestehenden Wohnhaus 143/3 befindet sich ein großer Vorgarten, den man evtl. noch ein Anbau in Richtung Süden hinzufügen könnte. Oder aber auch Garagen oder 3 Stellplätze. 4. Eine Doppelgarage in Richtung Norden besteht schon, die evtl. zum neuen Baufenster mitintegriert werden könnte.	Wird zur Kenntnis genommen. 1. Entsprechend der Anregung wurde im überarbeiteten Entwurf das Baufenster im Zusammenhang mit dem Baufenster auf dem im Westen benachbarten Grundstück etwas nach Norden verschoben. 2. Durch die Regelung, dass Nebenanlagen, Garagen, Carports und Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Flächen oder der im Lageplan entsprechend gekennzeichneten Flächen liegen dürfen soll die Vernetzung der Grünstrukturen über die Gartenflächen gewährleistet werden, weshalb an der Festsetzung festgehalten wird. 3. Wird zur Kenntnis genommen. Das im Bebauungsplanentwurf festgelegt Baufenster lässt eine Gebäudeerweiterung nach Süden zwischen rund 4,2 m (Osten) und 5,5 m (Westen) zu. Wie dargestellt können in diesem Bereich auch Garagen oder Stellplätze entstehen. 4. Die bestehende Garage hat auch außerhalb des Baufensters Bestandsschutz. Eine Erweiterung des Baufensters ist deshalb nicht erforderlich.

Lfd. Nr.	Öffentlichkeit	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs-/Beschlussvorschlag
5	Stellungnahme 5 Schreiben vom 03.09.2019	Ich bin Eigentümerin der im Bebauungsplan liegenden Flurstücke: - 143/2 - 144/8 und -143/6 zur Hälfte Ich würde gerne auf dem Flurstück 143/2 ein Mehrfamilienhaus errichten. Ich habe hiermit folgende Fragen. 1. Wäre es möglich das Baufenster um ca.1,5 Meter nach Westen zu verschieben? So wäre dieses Baufenster in der gleichen Baulinie wie das Flurstück 144/12. Siehe Anlage 1 blaue Linie.  Außerdem würde dann dieses nach Westen gerückte Baufenster mehr Licht bekommen, da sich gegenüber auf dem Flurstück 144/11 eine ca.12 Meter hohe fensterlose	Wird zur Kenntnis genommen. 1. Das Gebäude auf dem Flurstück 144/12 bildet die Raumkante zur Bahnhofstraße und schließt bzw. soll die rückwärtigen Grünbereiche gegenüber der Bahnhofstraße abschirmen, weshalb dieses Baufenster weiter nach Westen reicht. Nach Norden sollen in den westlichen /rückwärtigen Bereichen die zusammenhängenden Garten- und Grünstrukturen erhalten werden, weshalb eine Erweiterung des Baufensers nicht erfolgt. Das Baufenster hat eine Größe von 14 m x 24 m, damit kann ein Gebäude mit einer Grundfläche von über 300 qm errichtet werden oder alternativ zwei Gebäude entsprechend dem städtebaulichen Entwurf als Einfamilienhäuser. Eine Änderung des Baufensers ist nicht erforderlich. Entsprechend den Festsetzungen erfolgt die Firstrichtung in Ost/West-Richtung und es ist die Belichtung der Gebäude über die Giebelseiten geplant. Die Garten- und Außenbereiche nach

Lfd. Nr.	Öffentlichkeit	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs-/Beschlussvorschlag
		Wand befindet. 2. Wäre es machbar eine Nebenanlage/Stellplatz zwischen meine Flurstück 143/2 und dem des Nachbarn 144/11 zu errichten? Siehe Anlage 1 rote Linie Oder aber auch Garagen und Fahrradstellplätze mit in der Flurstück 144/8 mit unterzubringen? (Die Zufahrt vom Keltergässle wäre doch auch möglich) So wäre doch auch Platz, für andere Leute, die sehr dringend Wohnraum benötigen!!	Westen würden durch ein Verschieben des Baufensters nach Westen verkleinert werden, weshalb der Anregung nicht entsprochen wird. 2. Die Garagen und Fahrradabstellplätze haben innerhalb des großzügig festgesetzten Baufensters von über 300 qm ausreichend Platz. Eine zusätzliche Überbauung des geplanten Grundstücks mit rund 640 qm würde zu dem im die festgesetzte im Wohngebiet zulässige überbaubare Grundfläche mit 40 % übersteigen (GRZ 0,4). Das Baufenster bietet ausreichend Platz für ein Mehrfamilienhaus.

Lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Frist vom 02.09.2019 bis 30.09.2019	
		Verlängerung bis	Stellungnahme vom
1	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau		25.09.2019
2	Industrie- und Handelskammer Böblingen		Keine Stellungnahme
3	Industrie- und Handelskammer Stuttgart		Keine Stellungnahme
4	Deutsche Post		Keine Stellungnahme
5	Handwerkskammer Stuttgart		05.09.2019
6	Landratsamt Böblingen Bauen und Gewerbe		19.09.2019
7	Deutsche Telekom AG, T-Com, PTI 22 Stuttgart / Produktionsmanagement PB 1		Keine Stellungnahme
8	Verband Region Stuttgart		24.09.2019
9	Zweckverband Ammertal-Schönbuch Wasserversorgungsgruppe		Keine Stellungnahme
10	Regierungspräsidium Stuttgart Ref.21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz		13.09.2019 18.09.2019
11	Amprion GmbH		06.09.2019
12	NWS Neckarwerke Stuttgart AG / EnBW Regional AG Regionalzentrum Schwarzwald-Neckar, Netze BW		17.09.2019
13	BUND Ortsgruppe Weil im Schönbuch		Keine Stellungnahme
14	Landesnatschutzverband BW e.V.		Keine Stellungnahme
15	Landeswasserversorgung Stuttgart		30.08.2019
16	Unitymedia BW GmbH		25.09.2019
17	Terranets BW GmbH		18.09.2019

Lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Frist vom 02.09.2019 bis 30.09.2019	
		Verlängerung bis	Stellungnahme vom
18	Vodafone GmbH Region Südwest		Keine Stellungnahme
19	Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe		12.09.2019
20	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg (MVI)		Keine Stellungnahme
21	Gruppenklärwerk, Bürgermeisteramt Schönaich		Keine Stellungnahme
22	Polizeidirektion Böblingen		Keine Stellungnahme
23	EnBW Energie Baden-Württemberg AG		Keine Stellungnahme
24	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co.KG, Geschäftsstelle Süd		Keine Stellungnahme
25	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG		Keine Stellungnahme
26	Gemeinde Altdorf		Keine Stellungnahme
27	Stadt Holzgerlingen		Keine Stellungnahme
28	Gemeinde Dettenhausen		Keine Stellungnahme
29	Stadt Waldenbuch		05.09.2019
30	Gemeinde Schönaich		Keine Stellungnahme

Lfd. Nr.	Behörden und TöB	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs-/Beschlussvorschlag
1	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Schreiben vom 25.09.2019	B. Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine 3. Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine der Angulatensandstein-Formation (Unterjura), welche im nördlichen Randbereich des Plangebietes von quartärem Lösslehm mit einer zu erwartenden Mächtigkeit im Dezimeter- bis Meterbereich überlagert werden. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Beim Lösslehm ist mit einem oberflächennahen saisonalen	Wird zur Kenntnis genommen. 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Wird zur Kenntnis genommen. 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Wird zur Kenntnis genommen. 3. Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Wird zur Kenntnis genommen. Baugrundgutachten wurden nicht erstellt. Der vorgeschlagene Hinweis wurde in den Textteil des Bebauungsplans übernommen.

Lfd. Nr.	Behörden und TöB	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs-/Beschlussvorschlag
		Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens zu rechnen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen. Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Grundwasser Das Plangebiet liegt außerhalb eines bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebietes. Aus hydrogeologischer Sicht sind keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen. Bergbau Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen. Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert. Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.	Boden Wird zur Kenntnis genommen. Mineralische Rohstoffe Wird zur Kenntnis genommen. Grundwasser Wird zur Kenntnis genommen. Bergbau Wird zur Kenntnis genommen. Geotopschutz Wird zur Kenntnis genommen. Allgemeine Hinweise Wird zur Kenntnis genommen. Die Datenabfrage am 27.11.2019 hat keine Ergebnisse für Weil im Schönbuch angezeigt.

Lfd. Nr.	Behörden und TöB	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs-/Beschlussvorschlag
2	Industrie- und Handelskammer Böblingen	Keine Stellungnahme eingegangen.	
3	Industrie- und Handelskammer Stuttgart	Keine Stellungnahme eingegangen.	
4	Deutsche Post	Keine Stellungnahme eingegangen.	
5	Handwerkskammer Stuttgart Schreiben vom 05.09.2019	Zu diesem Bebauungsplan haben wir keine Bedenken oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
6	Landratsamt Böblingen Bauen und Gewerbe Schreiben vom 19.09.2019	Für die Beteiligung an dem o. g. Bebauungsplanverfahren bedanken wir uns. Zu dem Planentwurf in der Fassung vom 27.06.2019 nehmen wir wie folgt Stellung: Baurecht <u>Zu Ziffer I 6 Nebenanlagen</u> U. a. sind Nebenanlagen nur innerhalb der Baufenster zulässig. Die Erfahrung zeigt, dass für Gartengeräte und ähnliches meist im straßenabgewandten Gartenbereich Gerätehütten benötigt und gebaut werden. Um hier eine praxisnahe Lösung zu finden, schlagen wir vor Nebenanlagen auch in der nichtüberbaubaren Fläche bis 20 m³ Rauminhalt und mit einem Abstand von 5 m zur öffentlichen Verkehrsfläche zuzulassen. <u>Zu Ziffer II Örtliche Bauvorschriften</u> Um städtebauliche und nachbarrechtliche Spannungen zu vermeiden, schlagen wir vor die Höhe von Auffüllungen, Abgrabungen und Stützmauern auf max. 1 m Höhe zu beschränken. <u>Zu II 1.3 Dachaufbauten etc.</u> Beim Abstand der Dachgauben zum Hauptfirst ist ein Mindestmaß von 0,5 m – 1,0 m einzuhalten. Wir bitten das Mindestmaß auf ein konkretes Maß festzulegen, da ein „Von-bis-Maß“ zu Missverständnisse führen kann. <u>Zu II 3 Einfriedungen</u> Zu öffentlichen Verkehrsflächen wird angeregt eine Höhenbegrenzung der Einfriedung festzulegen, z. B. max. 1,5 m. Zudem sollte ein Hinweis aufgenommen werden, dass zu den privaten Grundstücken die Regelungen zu den Einfriedungen des Nachbarrechts gelten.	Wird zur Kenntnis genommen. Baurecht <u>Zu Ziffer I 6 Nebenanlagen</u> Die Baufenster sind großzügig bemessen, damit Nebenanlagen innerhalb dieser errichtet werden können. Zudem sind zusätzliche Flächen für Nebenanlagen ausgewiesen. Die Festsetzung soll dazu dienen, dass auch zukünftige zusammenhängende Garten- und Grünstrukturen entstehen und die vorhandene Qualität einer starken Durchgrünung trotz der geplanten Nachverdichtung erhalten bleibt, weshalb der Anregung nicht gefolgt wird. <u>Zu Ziffer II Örtliche Bauvorschriften</u> Die Anregung wurde aufgenommen und für selbständige Auffüllungen, Abgrabungen und Stützmauern, welche nachdem Anhang der LBO ohne Regelung bis zu 2 m Höhe verfahrensfrei wären auf 1 m beschränkt (Ziffer II, 3 des Textteils). <u>Zu II 1.3 Dachaufbauten etc.</u> Die Festsetzung wurde auf mindestens 0,5 m festgelegt. Der Anregung wurde somit entsprochen. <u>Zu II 3 Einfriedungen</u> Die Anregung wurde aufgenommen und auch auf die privaten Zufahrtbereiche (Geh- / Fahrrechte) erweitert. Der Hinweis zur Einhaltung des Nachbarrechts wurde aufgenommen.

Lfd. Nr.	Behörden und TöB	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs-/Beschlussvorschlag
		<u>Zu II 4 Außenantennen</u> Die Festsetzung, dass Parabolantennen die gleiche Farbfestsetzung wie die Dachdeckung aufweisen sollen, bitten wir zu überdenken, da unseres Erachtens farbliche Antennen untypisch sind. <u>Zu Ziffer II 6 Stellplatzverpflichtung</u> Zur Stellplatzregelung sollte festgelegt werden, dass bei der Anzahl der Stellplätze auf volle Stellplätze aufzurunden ist. <u>Zu Ziffer III 1 Denkmalschutz Bodenfunde</u> Das Bebauungsplangebiet liegt zum großen Teil innerhalb des Verdachtsverzeichnisses der zu prüfenden archäologischen Denkmäler. In diesen Fällen muss regelmäßig die untere Denkmalschutzbehörde beteiligt werden. Wir bitten einen entsprechenden Hinweis im Textteil aufzunehmen. Zudem sollte der Bereich der zum spätmittelalterlichen Ortskern 1M (Verdachtsfälle) gehört im Lageplan dargestellt und vermerkt werden. <u>Lageplan: Fläche für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte</u> Die im Lageplan dargestellte Fläche für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte müssen zur Sicherung der Erschließung öffentlich-rechtlich per Baulast rechtzeitig gesichert werden. Wir bitten einen entsprechenden Hinweis im Textteil aufzunehmen. Die öffentlich-rechtliche Sicherung der Erschließung ist u. a. Grundlage für die Bewertung als Baugrundstück (siehe § 30 BauGB; § 4 LBO). <u>Lageplan / Festlegung der Baufenster</u> Im nördlichen Bereich des Bebauungsplanes, beispielsweise bei den Baugrundstücken Wilhelmstraße 5 und 12 wurden die Baufenster entsprechend dem Bestand im grenznahen Bereich (< 2,5 m Abstandsflächenbereich) festgelegt. Um diese „Briefmarken-Baufenster“ ausschöpfen zu können wäre zu überlegen, ob in gewissen Teilbereichen eine abweichende Bauweise mit verringerten Grenzmaßen sinnvoll bzw. notwendig für eine Bebauung ist. Andernfalls kann eine Ausnutzung der Baufenster in diesen Bereichen nur in Verbindung mit einer Abstandsflächenbaulast erfolgen.	<u>Zu II 4 Außenantennen</u> Aufgrund der Lage des Plangebietes in der Ortsmitte wird die Regelung beibehalten. <u>Zu Ziffer II 6 Stellplatzverpflichtung</u> Die Anregung wurde aufgenommen. <u>Zu Ziffer III 1 Denkmalschutz Bodenfunde</u> Der Hinweis wurde im Textteil aufgenommen und im Lageplan vermerkt. <u>Lageplan: Fläche für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte</u> Der Hinweis wurde im Textteil aufgenommen. <u>Lageplan / Festlegung der Baufenster</u> Die Baufenster ragen teilweise bis auf 1 m an die Grundstücksgrenzen. Da die Nebenanlagen und Garagen in den Baufenstern sein müssen können in diesen Bereichen z. B. Garagen gebaut werden und gleichzeitig müssen diese den Grenzabstand entsprechend der festgesetzten Baugrenze einhalten. Ein näheres Heranrücken von Gebäuden ist nicht gewünscht bzw. nur mit Einverständnis des Nachbarn über eine Abstandsflächenbaulast möglich. Eine stärkere Verdichtung als nach der LBO möglich ist entsprechend dem Bestand nicht gewünscht.

Lfd. Nr.	Behörden und TöB	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs-/Beschlussvorschlag
		<u>§ 8 Bestattungsgesetz</u> Nach § 8 BestattG ist bei der Errichtung von Gebäuden, die nicht Friedhofszwecken dienen, von Friedhöfen ein Abstand von mindestens 10 m einzuhalten. Wir bitten diesen Sachverhalt zu prüfen. <u>Klimaschutz</u> Wir weisen darauf hin, dass am 30.07.2011 das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden in Kraft getreten ist. Mit dieser Gesetzesnovelle ist der Klimaschutz zu einem Planungsleitsatz (Aufgabe der Bauleitplanung) und damit abwägungsrelevant geworden. Den Erfordernissen des Klimaschutzes ist daher sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen. Wir bitten daher diesen Belang im Rahmen des Verfahrens mit der entsprechenden Gewichtung zu berücksichtigen. <u>Immissionsschutz</u> Die Nutzung des Plangebietes soll als besonderes Wohngebiet (WB) festgesetzt werden. Eine Lärmbetrachtung erfolgte nach den vorliegenden Unterlagen bisher nicht. Es ist daher unklar, welche Lärmeinträge durch die im Plangebiet gelegene KFZ-Werkstatt bzw. vor allem welche verkehrlichen Lärmeinträge von der südlich verlaufenden Bahnhofstraße und Bahnlinie auf schutzwürdige Nutzungen im Plangebiet zu erwarten sind und ob die Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ bzw. die Zumutbarkeitsgrenze gemäß der Grenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden. Gegebenenfalls sind aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen, z. B. nach DIN 4109, zu treffen und diesbezügliche	<u>§ 8 Bestattungsgesetz</u> Im Alten Friedhof finden keine Bestattungen mehr statt und dieser soll auch zukünftig als innerörtliche Grünfläche dienen. Abstandsflächen sind keine mehr einzuhalten. <u>Klimaschutz</u> Wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich bei dem vorliegenden Bebauungsplan um einen bereits bebauten Ortskern, der maßstäblich nachverdichtet werden soll ohne dass weitere Flächen der freien Landschaft versiegelt werden. Das Plangebiet liegt im Sanierungsgebiet „Hauptstraße / See“. Durch die als Sanierungsziel geplante Neuordnung und die damit verbundenen Neubauten und Gebäudesanierungen wird eine Verbesserung der Gebäudesubstanz in Bezug auf die Energieeffizienz erreicht, welche durch das Landessanierungsprogramm gefördert wird und maßgeblich zur Verbesserung des Kleinklimas in der Ortsmitte beiträgt. Die Begründung wurde entsprechend ergänzt. <u>Immissionsschutz</u> Wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Tatsache, dass es sich um ein bereits bestehendes Wohngebiet handelt ist dies auch nicht erforderlich. Die KFZ-Werkstatt wird im Rahmen der Neuordnung des Gebietes und der Sanierungsziele im Sanierungsgebiet „Hauptstraße / See“ aufgegeben und durch ein Wohngebäude ersetzt. Bereits heute muss der Nutzer die umgebende schutzbedürftige Wohnbebauung bei der Ausübung seiner Tätigkeit berücksichtigen. Die südlich verlaufende Bahnlinie liegt im Einschnitt und hinter einer an das Plangebiet anschließenden Wohnbebauung, weshalb nicht befürchtet werden muss, dass die

Lfd. Nr.	Behörden und TöB	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs-/Beschlussvorschlag
		Festsetzungen vorzunehmen. Auch wenn keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf schutzwürdige Nutzungen im Plangebiet zu befürchten wären, macht die mangelnde Abarbeitung dieses Themas (gesunde Wohnverhältnisse) die Bebauungsplanunterlagen aus unserer Sicht rechtlich angreifbar, da diesbezüglich keine Ermittlungen und Ergebnisse für die Abwägung vorliegen. Aus Immissionsschutzsicht kann keine Stellung genommen werden. Wir empfehlen Mindestuntersuchungen zum Lärmschutz vorzunehmen und eine zumindest überschlägige Schallimmissionsprognose erstellen zu lassen. <u>Naturschutz</u> Im Einvernehmen mit dem Naturschutzbeauftragten bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Die Festsetzung des Verbots von Schottergärten begrüßen wir sehr. Die im Artenschutzgutachten (HPC 2019) genannten Vermeidungsmaßnahmen (Beschränkung der Abriss- und Rodungszeiten) sind noch in die textlichen Festsetzungen bzw. Hinweise aufzunehmen. Die im Artenschutzgutachten unter Kap. 5 genannten Empfehlungen zum weiteren Vorgehen sind unbedingt zu beachten. Obwohl nach § 13a BauGB auf eine Umweltprüfung und die Erstellung eines Umweltberichtes verzichtet werden kann, sind die Belange des Umwelt- und Naturschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen. Wir regen daher an, einen „Umwelt-Steckbrief“ oder „Umweltbeitrag“ mit Zusammenstellung des erforderlichen Abwägungsmaterials zu erstellen. <u>Wasserwirtschaft</u> <u>Abwasser- / Niederschlagswasserbeseitigung</u> Die öffentliche Kanalisation sowie die Kläranlage sind so gering wie möglich mit nicht behandlungsbedürftigem Niederschlags-	Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ bzw. die Zumutbarkeitsgrenze gemäß der Grenzwerte der 16. BImSchV überschritten werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Grenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden. Zusätzliche Festsetzungen sind nicht zuletzt auch deshalb nicht erforderlich, da die aktuelle DIN 4109 unmittelbar für das Baugenehmigungsverfahren gilt. Die genannten Gründe wurden in der Begründung dargelegt was einer überschlägigen Betrachtung entspricht. Weitere Unterlagen sind nicht zu erstellen. <u>Naturschutz</u> Wird zur Kenntnis genommen. Die im Artenschutzgutachten (HPC 2019) genannten Vermeidungsmaßnahmen (Beschränkung der Abriss- und Rodungszeiten) wurden als Hinweis im Textteil zum Bebauungsplan aufgenommen. Zudem wurde das Ergebnis der Gutachter von HPC in der Begründung dargestellt. <u>Wasserwirtschaft</u> Wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet ist bereits erschlossen und zudem gibt es bestehendes Planrecht, welches lediglich in Bezug auf die Erschließung angepasst wurde in dem

Lfd. Nr.	Behörden und TöB	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs-/Beschlussvorschlag
		wasser zu belasten. Die Entwässerung hat nach den Grundsätzen des § 55 WHG zu erfolgen. Für die Niederschlagswasserbeseitigung sind Maßnahmen entsprechend den Bestimmungen des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit der Niederschlagswasserverordnung zu erarbeiten. Die Entwässerungskonzeption ist frühzeitig mit dem Landratsamt Böblingen - Amt für Wasserwirtschaft - abzustimmen. Bei der Erarbeitung der Entwässerungskonzeption ist darauf zu achten, dass es zu keiner Beeinträchtigung von Ober-/Unterliegern kommt (Unter-/Umspülung). Da bedingt durch die festgesetzte Dachneigung eine Dachbegrünung nicht möglich ist, sind auf dem Grundstück andere ökologische und wasserwirtschaftliche Maßnahmen (überdeckte Regenwasserspeicher, Mulden, Retentionszisternen mit zwangsenteiletem Teilvolumen 1,5 m³ Retentionsvolumen pro 100 m² Au, dabei aber min. 3 m³, etc.) zur dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung durchzuführen. Zufahrten und PKW-Parkflächen sind grundsätzlich wasserdurchlässig zu gestalten (Rasengittersteine, Rasenpflaster, Schotterrasen) und zur Vegetation hin zu modellieren. Alle Maßnahmen einer ortsnahe Niederschlagswasserbewirtschaftung (offenporige Beläge, Anlage von Versickerungsmulden) sind aufgrund möglicher Belastungen des Untergrundes aus Vornutzungen mit dem Landratsamt Böblingen - Amt für Wasserwirtschaft - abzustimmen. <u>Altlasten</u> Im Planungsgebiet befinden sich folgende im Bodenschutz und Altlastenkataster erfasste Flächen: Flächen-Nr. 3285, "AS Bahnhofstr. 18 Chem. Reinigung Wilhelm", Flst.-Nr. 143/7; Bewertung: B Anhaltspunkte derzeit keine Exposition. Flächen-Nr.: 5429, "AS Bismarckstraße 1", Flst.-Nr. 143/4; Bewertung: B Entsorgungsrelevanz.	es keine weitere öffentliche Erschließung für die Grundstücke / Bebauung in zweiter Reihe geben soll, sondern diese durch Geh- und Fahrrechte geregelt wird. Die zulässige Grundflächenzahl wurde gegenüber dem alten Bebauungsplan nicht erhöht. Die Entwässerung erfolgt über die bestehenden Entsorgungsleitungen, weitere Festsetzungen sind nicht erforderlich. Die Festsetzungen zur Dachform/-neigung wurden aus dem bestehenden Bebauungsplan übernommen und stellen keine Veränderung zum aufkommenden Niederschlagswasser dar. Wie bereits dargestellt handelt es sich um ein bereits entwickeltes Gebiet, weshalb keine zum bestehenden Planungsrecht ergänzenden Festsetzungen erfolgen sollen. <u>Altlasten</u> Der Hinweis wurde aufgenommen und die Flächen entsprechend im zeichnerischen Teil gekennzeichnet.

Lfd. Nr.	Behörden und TöB	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs-/Beschlussvorschlag
		Die Daten hierzu liegen der Gemeinde in digitaler Form vor. Es wird empfohlen alle Flächen im Bebauungsplan entsprechend zu kennzeichnen. Weitere Planungen / Baumaßnahmen sind vorab mit dem Landratsamt Böblingen - Amt für Wasserwirtschaft - abzustimmen. Eine frühzeitige Abstimmung wird dringend empfohlen. <u>Bodenschutz</u> Keine Bedenken. <u>Grundwasserschutz, oberirdische Gewässer</u> Maßnahmen, die in das Grundwasser eingreifen könnten (z. B. Ausheben der Baugrube, Kanalbau / Entwässerung), sind beim Landratsamt Böblingen - Amt für Wasserwirtschaft - rechtzeitig anzuzeigen und bedürfen einer <u>wasserrechtlichen Erlaubnis</u>. Eine dauerhafte Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig. Bauwerke bzw. Bauwerksteile unter einem im Einzelfall festzulegenden Bemessungswasserspiegel sind wasserdicht und auftriebssicher zu erstellen. Es wird empfohlen, im Vorfeld bauwerksbezogene hydrogeologische Gutachten erstellen zu lassen. Es dürfen keine Bauwerksdrainagen an den Schmutzwasserkanal angeschlossen werden, damit keine dauernde Entnahme von Grund- oder Schichtwasser erfolgt (Grundwasserschutz + Vermeidung von Fremdwasser in der Kläranlage).	<u>Bodenschutz</u> Wird zur Kenntnis genommen. <u>Grundwasserschutz, oberirdische Gewässer</u> Der Hinweis wurde in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen.
7	Deutsche Telekom AG, T-Com, PTI 22 Stuttgart / Produktionsmanagement PB 1	Keine Stellungnahme eingegangen.	-
8	Verband Region Stuttgart Schreiben vom 24.09.2019	Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren. Der Planung stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen. Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten. Bei Rückfragen rufen Sie uns gerne an.	Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Behörden und TöB	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs-/Beschlussvorschlag
9	Zweckverband Ammertal-Schönbuch Wasserversorgungsgruppe	Keine Stellungnahme eingegangen.	-
10	Regierungspräsidium Stuttgart Ref.21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz Schreiben vom 13.09.2019	Vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt bzw. durch Ref. 21 ausgelegt und damit den Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht. Es handelt sich nach dem von Ihnen vorgelegten Formblatt um einen entwickelten Bebauungsplan. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 10.02.2017 erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen - bei Bedarf - jeweils direkt Stellung. Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 sowie § 1a Abs. 2 BauGB zu berücksichtigen sind. Diesen Regelungen ist in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen. Die Maßnahmen der Innenentwicklung werden ausdrücklich begrüßt. Unseren Unterlagen nach stellt der Flächennutzungsplan jedoch für das Gebiet, das mit dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf geändert werden soll, ein Mischgebiet dar. Somit wäre der Bebauungsplan ggf. nicht aus dem FNP entwickelt und die Begründung auf S. 6 nicht korrekt. Wir empfehlen deshalb dies nochmals zu prüfen. Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung der Planunterlagen - soweit möglich auch in digitalisierter Form - zugehen zu lassen. Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind:	Wird zur Kenntnis genommen. Raumordnung In der Begründung werden unter der Ziffer A, 1 „Anlass und Erfordernis der Planung“ die Gründe für die städtebauliche Erfordernis (§ 1 Abs. 3 BauGB) und zur nachhaltigen Entwicklung (§ 1 Abs. 5 BauGB) in dem der Bebauungsplan der Nachverdichtung dient ausführlich dargestellt. Unter der Ziffer A, 3 werden die Vorgaben aus der Übergeordneten Planung erläutert. Demnach wird den Regelungen angemessen Rechnung getragen. Ergänzungen sind nicht erforderlich. Der gültige Flächennutzungsplan mit Datum vom 27.03.2006 weist das Plangebiet als „gemischte Baufläche“ in der Planung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO aus. Der Bebauungsplan wird im Verfahren nach § 13 a BauGB geändert und der Flächennutzungsplan ist dementsprechend nach § 13 a Abs. 2 Ziffer 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen. Die Begründung wurde entsprechend geändert. Das Regierungspräsidium erhält nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung der Planunterlagen.

Lfd. Nr.	Behörden und TöB	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs-/Beschlussvorschlag
	Schreiben vom 18.09.2019	Abt. 3 Landwirtschaft Frau Cornelia Kästle Tel.: 0711/904-13207 Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr Herrn Karsten Grothe Tel. 0711/904-14224 Karsten.Grothe@rps.bwl.de Abt. 5 Umwelt Frau Birgit Müller Tel.: 0711/904-15117 Birgit.Mueller@rps.bwl.de Abt. 8 Denkmalpflege Frau Dr. Imke Ritzmann Tel.: 0711/904-45170 Imke.Ritzmann@rps.bwl.de Der Geltungsbereich der Planung umfasst Teile der archäologischen Verdachtsfläche „Mittelalterlicher Ortsbereich Weil im Schönbuch“ (Prüffall, 1M) sowie die Verdachtsfläche „Abgegangene Kelter“ (Prüffall, 13M). Innerhalb der ausgewiesenen Prüffallflächen sind grundsätzlich archäologische Zeugnisse zur mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Besiedlungsgeschichte von Weil im Schönbuch sowie hier auch der ehemals in diesem Bereich gelegenen Kelter, denen ggf. die Eigenschaft von Kulturdenkmalen gem. § 2 DSchG zukommen kann, nicht auszuschließen bzw. zu erwarten. Auf die beigelegte Kartierung wird verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen. Im Textteil wurden der Hinweis sowie die Planzeichnung entsprechend ergänzt.

Lfd. Nr.	Behörden und TöB	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs-/Beschlussvorschlag
		 Geplante Baumaßnahmen innerhalb der ausgewiesenen Areale bedürfen der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung. Je nach Art und Umfang baulicher Maßnahmen können archäologische (Vor)untersuchungen und ggf. Ausgrabungen erforderlich werden, die ggf. vom Vorhabenträger zu finanzieren sind. Eine abschließende Stellungnahme kann jedoch erst im Einzelfall anhand konkreter Angaben und Materialien zum Planvorhaben erfolgen, aus denen neben relevanten Daten zur Planung auch die vorhandenen Störungsflächen (z.B. moderne Kelleranlagen, Kanal- und Leitungstrassen) ersichtlich werden. Wir bitten um weitere frühzeitige Beteiligung der Archäologischen Denkmalpflege, Frau Dr. Dorothee Brenner (dorothee.brenner@rps.bwl.de). Für die außerhalb der Prüffallfläche gelegenen Bereiche verweisen wir auf die im Textteil der Planung unter III.1. bereits aufgeführten Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmal-	

Lfd. Nr.	Behörden und TöB	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs-/Beschlussvorschlag
		schutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Um Berücksichtigung und nachrichtliche Übernahme o.g. denkmalpflegerischer Belange in die Planungsunterlagen wird gebeten.	
11	Amprion GmbH Schreiben vom 06.09.2019	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Wird zur Kenntnis genommen. Weitere Versorgungsträger wurden beteiligt.
12	NWS Neckarwerke Stuttgart AG / EnBW Regional AG Regionalzentrum Schwarzwald-Neckar Netze BW Schreiben vom 17.09.2019	Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und nehmen wie folgt Stellung. Stromversorgung - Ansprechpartner Herr Raible - : Im Plangebiet befinden sich folgende Anlagen der Netze BW: - 20 - kV-Erdkabel - mehrere 0.4-kV - Erdkabel und 0.4-kV - Freileitungen Die 20-k V -Erdkabel sind im beiliegenden Planausschnitt rot, die 0.4-k V –Erdkabel und 0.4-k V- Freileitungen blau markiert. Unsere 20-kV - und -0.4 -kV-Erdkabel bitten wir lagerichtig in den Bebauungsplan aufzunehmen. Für Kabel, die sich außerhalb öffentlicher Straßen und Wege befinden, beantragen wir die Ausweisung eines Leitungsrechts gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 1 BauGB. Die von Ihnen vorgesehenen Baum-Pflanzmaßnahmen müssen so ausgeführt werden, dass eine Beschädigung unserer Versorgungskabel, vor allem durch Wurzelausbreitung ausgeschlossen wird. Hierzu verweisen wir auf das Merkblatt über „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen. Grundsätzlich bedarf es der Abstimmung mit den Versorgungs-	Wird zur Kenntnis genommen. Stromversorgung - Ansprechpartner Herr Raible - : Die Leitungen befinden sich innerhalb der öffentlichen Flächen. Zusätzliche Festsetzungen sind nicht erforderlich. Die Leitungen wurden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

Lfd. Nr.	Behörden und TöB	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs-/Beschlussvorschlag
		unternehmen. Die Kosten der Schutzmaßnahme sind vom Verursacher zu tragen. In welchem Umfang Änderungen an unseren Anlagen erforderlich werden, kann anhand der uns zugesandten Planunterlagen nicht beurteilt werden. Wir bitten Sie daher, uns am Bebauungsplanverfahren weiterhin zu beteiligen und uns die entsprechenden Detailpläne zu gegebener Zeit zuzusenden. Erdgasversorgung - Ansprechpartner Herr Weiß -: Bei Interesse der künftigen Bauherren an einer Gasversorgung können wir bei entsprechender Wirtschaftlichkeit, das geplante Baugebiet über die Versorgungsleitungen in der Bahnhof-, Bismarck- und Wilhelmstraße mit Erdgas versorgen. Wir bitten Sie daher um eine weitere Beteiligung am Verfahren und um frühzeitige Einbeziehung in die Koordination der Erschließung.	
13	BUND Ortsgruppe Weil im Schönbuch	Keine Stellungnahme eingegangen.	
14	Landesnaturausschutzverband BW e.V.	Keine Stellungnahme eingegangen.	
15	Landeswasserversorgung Stuttgart Schreiben vom 30.08.2019	Wir bestätigen den Eingang der Unterlagen und bedanken uns für die Beteiligung am Planverfahren. Nach Durchsicht der Unterlagen teilen wir mit, dass die Belange des Zweckverbandes Landeswasserversorgung nicht betroffen sind.	Wird zur Kenntnis genommen.
16	Unitymedia BW GmbH Schreiben vom 25.09.2019	Vielen Dank für Ihre Informationen. Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.	Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Behörden und TöB	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs-/Beschlussvorschlag
17	Terranets BW GmbH Schreiben vom 18.09.2019	Wir bedanken uns für die Benachrichtigung über das oben genannte Vorhaben. In dem bezeichneten Gebiet liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
18	Vodafone GmbH Region Südwest	Keine Stellungnahme eingegangen.	
19	Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe Schreiben vom 12.09.2019	Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 29.08.2019 und bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen. Der Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe nimmt wie folgt Stellung: Anlagen - Wasserversorgung - Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe Der Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe hat im Planbereich keine Versorgungsleitungen und ist daher von dem Vorhaben nicht betroffen. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.	Wird zur Kenntnis genommen.
20	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg (MVI)	Keine Stellungnahme eingegangen.	
21	Gruppenklärwerk, Bürgermeisteramt Schönaich	Keine Stellungnahme eingegangen.	
22	Polizeidirektion Böblingen	Keine Stellungnahme eingegangen.	
23	EnBW Energie Baden-Württemberg AG	Keine Stellungnahme eingegangen.	
24	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co.KG, Geschäftsstelle Süd	Siehe lfd. Nr. 26	
25	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	Keine Stellungnahme eingegangen.	
26	Gemeinde Altdorf	Keine Stellungnahme eingegangen.	
27	Stadt Holzgerlingen	Keine Stellungnahme eingegangen.	
28	Gemeinde Dettenhausen	Keine Stellungnahme eingegangen.	
29	Stadt Waldenbuch Schreiben vom 05.09.2019	Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 29.08.2019. Seitens der Stadt Waldenbuch werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Wird zur Kenntnis genommen.
30	Gemeinde Schönaich	Keine Stellungnahme eingegangen.	